

**Bekanntmachung
der Arbeitsschlutzbestimmur.g 839.
Anwendung der Werkstoff-
und Bauvorschriften für Landdampfkessel
in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend
die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem
Stahl- und Walzwerk Riesa.**

Vom 2. Januar 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) werden in Abweichung von den Bestimmungen der Werkstoff- und Bauvorschriften in der Fassung vom 1. Januar 1947 für Landdampfkessel III F (Kessel- und Überhitzerrohre) Abschnitt A, die im Stahl- und Walzwerk Riesa mit der Markenbezeichnung St. 35.29 hergestellten Rohre für den Bau von Dampfkesseln und Druckgefäßen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Für den Werkstoff gilt die für St. 35.25 festgelegte Richtanalyse.
2. Der Nachweis der Prüfungen ist durch Sachverständigenprüfschein zu erbringen.
3. Für die Prüfungen sind die Bestimmungen nach DIN-Blatt 1625, Ziffer 5,7 bis 11 und 13 bis 19, mit folgenden Abweichungen maßgebend:
 - a) Die zulässige Abweichung für die Rohrwanddicken gemäß Ziffer 10 Buchst. b der oben genannten Bestimmungen darf $\pm 20\%$ (-30%) betragen.
 - b) Bei Rohren, deren Wandungstemperaturen mit mehr als 350°C bis höchstens 450°C in die Berechnung eingesetzt werden müssen, sind die Warmfestigkeitseigenschaften nachzuweisen.
 - c) Eine Verwendung der Rohre für Wandungstemperaturen über 450°C ist nicht zulässig.
4. Für die Wärmebehandlung der Rohre ist DIN-Blatt 1625, Ziffer 6 maßgebend.
5. Bei InanspruchnahmederWanddickenabweichung von $\pm 20\%$ (-30%) ist zu der rechnerisch ermittelten Rohrwanddicke ein Zuschlag von 10% zu machen.
6. Die Einwalzenden dieser Rohre sind vor dem Einbau so zu bearbeiten, daß ein einwandfreies Einwalzen gewährleistet ist.
7. a) Das Biegen der Rohre darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die über die erforderlichen sachgemäßen Werkzeuge und über das entsprechend ausgebildete Fachpersonal verfügen.
b) Die Entscheidung hierüber obliegt dem Sachverständigen der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion, Abteilung Technische Überwachung.
8. Sämtliche Rohre mit Krümmungen sind auf Faltenbildung in den Rohrbögen zu untersuchen. Rohre mit Faltenbildung dürfen nicht verwendet werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Sachverständigen einzuholen.

9. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer von 12 Monaten und verliert am 31. Dezember 1952 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke ^
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 908.
Hebezeuge und Anschlagmittel.**

Vom 2. Januar 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Hebezeuge und Anschlagmittel im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmungen sind:

1. Hebezeuge:

Zahnstangenwinden, Schraubenwinden, Druckluftheber, Schneckenradwinden, Druckwasserheber, Druckölheber, Seilwinden, Kettenwinden, Seilflaschenzüge, Kettenflaschenzüge, Elektrozüge, Stapler, bewegliche Arbeitsbühnen, Laufkatzen, Laufkrane, Drehkrane, Turmdrehkrane, Torkrane, Verladebrücken, Kabelkrane, Waggonkipper, Versenkeinrichtungen in Theatern und ähnliche Transportmittel.

2. Anschlagmittel:

Ketten, Drahtseile, Hanfseile, Haken, Schäkel, Greifer, Zangen, Zwischengeschirre u. dgl.

Bau

§ 2

Hebezeuge und Anschlagmittel müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere

- a) die technischen Grundsätze für den Bau von Hebezeugen und Anschlagmitteln (Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln*), Teil A),
- b) die Bestimmungen in dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker**).

Bedienung

§ 3

- (1) a) Für die Bedienung von Kranen und anderen Hebezeugen sind nur zuverlässige Personen ohne hindernde körperliche Gebrechen und Fehler zugelassen.

*) Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz. Zu beziehen vom Deutschen Zentralverlag, Berlin 017, Michaelkirchstraße 17.

***) Zu beziehen vom Druckschriften-Vertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27.